



Sachbearbeitung VGV/VP - Verkehrsplanung

Datum 17.03.2015

Geschäftszeichen VGV/VP-Str/Me * 35

Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt Sitzung am 26.03.2015 TOP

Behandlung öffentlich

GD 153/15

Betreff: Doppelanschlussstelle Ulm-West / Ulm-Nord an der Bundesautobahn A8 mit Anbindung zum Gewerbegebiet Mergelgrube
- Stellungnahme der Stadt Ulm zu den Planfeststellungsunterlagen -

Anlagen: Anl. 1: Schriftliche Stellungnahme der Stadt Ulm
Anl. 2: Stellungnahme Vermessung (VGV/ME)
Anl. 3a und 3b: Stellungnahme Liegenschaften (LI)
Anl. 4: Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht; Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht [SUB V]
Anl. 5: Stellungnahme Ortschaftsrat Jungingen (OV-JU)

Antrag:

1. Der Stellungnahme der Stadt Ulm (Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend die Ausführungsplanung auf Basis der Genehmigungsplanung zu erstellen.

Feig

Zur Mitzeichnung an:

BM 3, C 3, LI, OB, SUB

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:

Eingang OB/G _____

Versand an GR _____

Niederschrift § _____

Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Beschlusslage / Anträge des Gemeinderates

Beschlüsse

- a) Fachbereichsausschuss am 15.11.2005 (GD-Nr. 362/05)
Bericht über die alternativen Anschlussmöglichkeiten der Gewerbegebietes im Ulmer Norden an das überregionale Straßennetz (B10 BAB A 8)
- b) Fachbereichsausschuss am 06.11.2007 (GD 395/07)
Beschluss zur weiteren Planung für den Anschluss des Eiselauer Weges an die BAB A8 und die Vorfinanzierung der Planungskosten durch die Stadt zu genehmigen
- c) Fachbereichsausschuss am 19.10.2010 (GD 384/10)
Doppelanschluss an der BAB A8 Ulm-West/Eiselauer Weg - Vorstellung der Verkehrsuntersuchung "Ulmer Norden" sowie Zustimmung zur Vorplanung und Auftrag zur weiteren Planung
- d) Fachbereichsausschuss am 02.10.2012 (GD 329/12)
Doppelanschlussstelle Ulm-West / Ulm-Nord an der Bundesautobahn A8 mit Anbindung zum Gewerbegebiet Mergelgrube - Zustimmung zur RE-Entwurfsplanung
- e) Fachbereichsausschuss am 18.06.2014 (GD 257/14)
Doppelanschlussstelle Ulm-West / Ulm-Nord an der Bundesautobahn A8 mit Anbindung zum Gewerbegebiet Mergelgrube - Zustimmung zur Einreichung der Planfeststellungsunterlagen
- f) Unerledigte Anträge aus dem Gemeinderat liegen nicht vor.

2. Planfeststellungsverfahren, Rechtsgrundlage

Das Referat 44 (Straßenplanung) des Regierungspräsidiums Tübingen, hat nach endgültiger Abstimmung der Genehmigungsplanung diese Anfang 2015 an das Referat 24 (Recht, Planfeststellung) mit der Bitte um Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach §37 ff Straßengesetz Baden-Württemberg weitergeleitet. Die öffentliche Auslegung erfolgte unter dem Titel

"Bundesautobahn A 8 Stuttgart - Ulm - München; sechsstreifiger Ausbau mit Doppelanschluss Ulm-West/Ulm-Nord; Stadt Ulm, Gemarkung Jungingen und Lehr (Stadtkreis Ulm), Gemeinde und Gemarkung Dornstadt, Gemeinde und Gemarkung Bernstadt, Gemeinde und Gemarkung Rammingen (Alb-Donau-Kreis)"

vom 23.02.2015 bis 23.03.2015 sowohl in Ulm, als auch in den Gemeinden Dornstadt, Bernstadt und Rammingen. Einwände können bis 2 Wochen nach Auslegungsende (d.h. bis zum 07.04.2015) schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Tübingen, der Stadt Ulm oder den betroffenen Gemeinden eingereicht werden.

Die Stellungnahmen werden durch das Regierungspräsidium gesammelt, die Stadt Ulm unterstützt die Beantwortung. Die Bewertung dieser obliegt jedoch dem Regierungspräsidium Tübingen (Referat 44) als Antragsteller der Planfeststellung, so dass ausschließlich die Stellungnahme der Stadt Ulm als Grundlage dieser Beschlussvorlage zu behandeln ist.

3. Geltungsbereich

Folgende Flurstücke sind entsprechend dem Grunderwerbsverzeichnis von der Planung betroffen. Flurstücke, die nicht im Eigentum der jeweiligen Stadt/Gemeinde stehen, sind fett gedruckt, landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit einem * gekennzeichnet:

Stadt Ulm, Gemarkung Lehr:

Zum Erwerb vorgesehene Flurstücke: **657/10, 693, 1210/1**, 245, 241 und 657;

Zur vorübergehenden Inanspruchnahme vorgesehen: **657/10, 693, 1210/2, 1210/1, 1210, 1211, 1201, 1200**, 245 und 657;

Zur dauernden Beschränkung vorgesehen: **1200**, 216/1*, 216*, 657*, **693** und 245*.

Stadt Ulm, Gemarkung Jungingen:

Zum Erwerb vorgesehene Flurstücke: 595, 593, 581, 582, 597, 596, 600, 579 und 572/2;

Zur vorübergehenden Inanspruchnahme vorgesehen: 582, 597, 596, 600, 579, 572/2 und 538;

Zur dauernden Beschränkung vorgesehen: **546**, 593*, 597, 596, 600, 579, 572/1, 573, 572/2, 657* und 538.

Gemeinde Dornstadt, Gemarkung Dornstadt:

Zum Erwerb vorgesehene Flurstücke: **736**, 666, 732;

Zur vorübergehenden Inanspruchnahme vorgesehen: **666/37, 736** und 666;

Zur dauernden Beschränkung vorgesehen: **736***, 666* und 732*.

Gemeinde Bernstadt, Gemarkung Bernstadt:

Zur dauernden Beschränkung vorgesehenes Flurstück: **699***.

Gemeinde Rammingen, Gemarkung Rammingen:

Zur dauernden Beschränkung vorgesehenes Flurstück: 2079*.

4. Bearbeitung der städt. Hinweise / Einwände aus der Auslegung 2015

Folgende städtische Behörden wurden im Rahmen der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen angehört und haben folgende Hinweise geäußert:

	Zum Planfeststellungsverfahren 2015 wurden im einzelnen folgende Einwände und Anregungen vorgebracht	Stellungnahme der Stadtverwaltung 2015
--	---	---

Einwendungen / Hinweise		
1.1	<p>Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung; Abteilung Vermessung [VGV/ME] (Anlage 2):</p> <p>a) Keine Einwände gegen die Maßnahme.</p> <p>b) Bittet darum, die Fortführung des Liegenschaftskatasters auf Grund des Fortführungsnachweises Nr. 2015/2 vom 27. Februar 2015 im weiteren Verfahren zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird in der städt. Stellungnahme aufgenommen; die Fortführungsmitteilung Nr. 2015/2 als Anlage beigefügt.</p>
1.2	<p>Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung; Abteilung Grünflächen [VGV/GF] (ohne Anlage):</p> <p>Keine Einwände gegen die Maßnahme.</p>	
1.3	<p>Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung [LI] (Anlage 3a und 3b):</p> <p><u>Forstwirtschaft</u></p> <p>Forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.</p> <p><u>Landwirtschaft</u></p> <p>Für den Autobahnausbau mit Anschlussstelle und die Querspange zum Gewerbegebiet Mergelgrube werden im Stadtkreis überwiegend hochwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Nachdem das betroffene Gelände entweder in bereits rechtskräftigen oder im FNP als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen liegt, werden keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht.</p>	

<p>Sowohl während, als auch nach Abschluss der Baumaßnahme muss die Zufahrt zu den noch landwirtschaftlich nutzbaren Flächen und Restflächen gesichert werden.</p> <p><u>Grundstücke</u></p> <p>Zu Flst. 657, Gemarkung Lehr: Gewerbliche Nutzung Es existieren zwei Mietverträge mit DB Intermodal Services GmbH, Mainz. Vertrag 1 über eine Fläche von ca. 14.792 qm mit einer festen Laufzeit bis 31.07.2019 und drei weitere, vom Mieter einseitig auszuübende Verlängerungsoptionen zu je 5 Jahren (bis 31.07.2034). Vertrag 2 über eine Fläche von ca. 14.369 qm mit einer festen Laufzeit bis 31.07.2017 und drei weitere, vom Mieter einseitig auszuübende Verlängerungsoptionen bis 31.07.2034. Eine Kündigung seitens Vermieter ist nicht möglich und somit ein Aufhebungsvertrag zu verhandeln.</p> <p>Zu Flst. 582, Gemarkung Jungingen: Gewerbliche Nutzung Ggf. wurde eine Glasfaserleitung in dieses Grundstück gelegt. Verträge liegen keine vor.</p> <p>Derzeitige landwirtschaftliche Nutzflächen Flst. 245, Gemarkung Lehr Flst. 657, Gemarkung Lehr Flst. 579, Gemarkung Jungingen Flst. 596, Gemarkung Jungingen: Diese Flurstücke sind derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung und befinden sich im Eigentum der Stadt Ulm. Diese Flächen können jederzeit für die Baumaßnahme BAB A8 in Anspruch genommen werden.</p> <p>Zu Flst. 216 und 216/1, Gemarkung Jungingen: Diese Flurstücke stehen zum Ausgleich für Schutzgut Boden mit 1,65 ha zur Verfügung.</p>	<p>Die Umverlegung der Glasfaserleitung ist bekannt. Die Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens angehört.</p>
---	---

1.4	Bereich Bürgerdienste, Abteilung Sicherheit, Ordnung und Gewerbe [BDI] (ohne Anlage): Das betroffene Gebiet ist jagdlich von untergeordneter Bedeutung, es gibt aus unserer Sicht keine jagdrechtlichen Bedenken.	
1.5	Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht; Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht [SUB V] (Anlage 4): Unter Beachtung/Abarbeitung der nachstehenden Nebenbestimmungen und Hinweise wird dem Vorhaben zugestimmt.	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Stellungnahme mit den Hinweisen und Nebenbestimmungen wird als Anlage beigefügt.
1.6	Feuerwehr [FW] (ohne Anlage): Keine Einwände gegen die Maßnahme.	
1.7	Ortsverwaltung Lehr (ohne Anlage): Die Ortsverwaltung Lehr teilt schriftlich mit, dass sie in der Ortschaftsratsitzung am 15.10.2014 über die jetzt im Planfeststellungsverfahren ausgelegte Planung informiert und diese zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.	
1.8	Ortsverwaltung Jungingen (Anlage 5): Der Ortschaftsrat fordert dringend und einvernehmlich die Anbringung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen.	Der Forderung wird unter Punkt 2 unserer Stellungnahme als Bitte Lärmschutzmaßnahmen nochmals zu prüfen, aufgenommen.

Folgende städtischen Behörden wurden im Rahmen der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen angehört und haben keine schriftliche Stellungnahme abgegeben:

- Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Abteilung Strategische Planung (SUB II)
- Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Abteilung Städtebau, Baurecht II (SUB IV)
- Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung, Abteilung Verwaltung (VGV/V)
- Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung; Abteilung Verkehrsplanung; Sachgebiet VP/3 (VGV/VP III)

5. Weiteres Vorgehen im Planfeststellungsverfahren

Es wird beantragt, der Stellungnahme zu den im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Hinweisen zuzustimmen, welche in Form der Anlage 1 an die Planfeststellungsbehörde übergeben wird.

Die Planfeststellungsbehörde wird ihrerseits die Einwände abwägen und erörtert in einem späteren Termin alle erhobenen Einwände, einschließlich der Träger öffentlicher Belange (TÖB's), sowie der privaten Einwände. Dieser Termin wird ortsüblich bekanntgegeben. Alle Einwander fristgerecht eingereichter Einwände werden schriftlich benachrichtigt. Am Ende des Verfahrens ergeht seitens der Planfeststellungsbehörde der zugehörige Planfeststellungsbeschluss.